



Kundmachung der Kreischberg Seilbahnen

- 1) Das bergwärts Gehen (mit Skiern, Tourenskiern, Schneeschuhen und Steigeisen) ist im Bereich der Talabfahrt (Gemeindegebiet St. Georgen am Kreischberg) ganztägig, also zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages verboten.
- 2) Das Betreten, Befahren, wie überhaupt jeder Aufenthalt (gleich mit welcher technischen Ausrüstung) auf den Skipisten des Skigebietes Kreischberg (Gemeindegebiet St. Georgen am Kreischberg und Stadl-Predlitz) zwischen 17.00 Uhr und 08.30 Uhr eines jeden Tages ist verboten.
- 3) Das Zuwiderhandeln gegen diese Verbote zieht eine zivilgerichtliche Unterlassungsklage (§§372, 523 ABGB) und eine Schadenersatzklage nach sich.
- 4) Die Verbote gemäß Punkt 1) und Punkt 2) dieser Kundmachung gelten für den Zeitraum zwischen 01.11. und 30.04. eines jeden Jahres und dienen der Gefahrenabwehr (Lebensgefahr durch Seilwinden-Pistenpräparierung, Vermeidung von Kollisionen mit talwärts fahrenden Wintersportlern) und der Pistenpflege (Vermeidung des Betretens/Befahrens von frisch präparierten Pisten, bevor dieser Zustand durch Frost konserviert wird).

Für die Kreischberg Seilbahnen
Geschäftsführung und Betriebsleitung
(Murtal Seilbahnen Betriebs GmbH, FN: 216660 v)